

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Umzugs- und Transportaufträge

## Seite 1 von 2

### 1. Beauftragung eines weiteren Frachtführers

Der Möbelspediteur kann einen weiteren Frachtführer zur Durchführung des Umzugs heranziehen.

#### 1.1 Leistungen

Der Möbelspediteur erbringt seine Verpflichtung mit der größten Sorgfalt und unter Wahrung des Interesses des Absenders gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts. Entstehen im Rahmen der vertraglichen Leistung unvorhersehbare Aufwendungen, sind diese durch den Auftraggeber zu ersetzen, sofern sie der Möbelspediteur den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Erweitert der Absender nach Vertragsschluss den Leistungsumfang, sind die hierdurch entstandenen Mehrkosten in angemessener Höhe zu vergüten.

#### 2. Haftung

Eine Haftung bei höherer Gewalt, Streik, Straßensperrung und sonstigen unvermeidbaren Ereignissen, deren Folgen der Unternehmer nicht abwenden konnte, ist ausgeschlossen.

#### 3. Zusätzliche Leistungen

Zusätzlich zu bezahlen sind Leistungen, die aufgrund einer nachträglich vereinbarten Leistungserweiterung erfolgen. Pro angefangener Stunde werden pro Mann 27,37 € brutto berechnet.

#### 4. Trinkgelder

Trinkgelder sind mit der Rechnung des Möbelspediteurs nicht verrechenbar.

#### 5. Erstattung der Umzugskosten

Soweit der Absender gegenüber einer Dienststelle oder eines Arbeitgebers einen Anspruch auf Umzugskostenvergütung hat, weist er diese Stelle an, die vereinbarte und fällige Umzugskostenvergütung abzüglich geleisteter Anzahlungen oder Teilzahlungen auf entsprechende Anforderung direkt an den Möbelspediteur auszuzahlen.

#### 6. Sicherung besonders transportempfindlicher Güter

Der Absender ist verpflichtet, bewegliche oder elektronische Teile an hochempfindlichen Geräten wie z.B. Waschmaschinen, Plattenspielern, Fernseh-, Radio- und HIFI-Geräten und EDV-Anlagen fachgerecht für den Transport sichern zu lassen. Zur Überprüfung der fachgerechten Transportsicherung ist der Möbelspediteur nicht verpflichtet. Zählt zu dem Umzugsgut gefährliches Gut, ist der Absender verpflichtet, dem Möbelspediteur rechtzeitig anzugeben, welcher Natur die Gefahr ist, die von dem Gut ausgeht.

#### 7. Handwerkervermittlung

Vermittelt der Möbelspediteur zusätzlich Handwerker für Leistungen, die nach dem Umzugsvertrag nicht vereinbart sind, haftet er nur für die sorgfältige Auswahl.

#### 8. Elektro- und Installationsarbeiten

Die Mitarbeiter des Möbelspediteurs sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, nicht zur Vornahme von Elektro-, Gas-, Dübel- und sonstigen Installationsarbeiten berechtigt.

#### 9. Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Möbelspediteurs ist eine Aufrechnung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### 10. Missverständnisse

Die Gefahr des Missverständnisses anderer als schriftlicher Auftragsbestätigungen, Weisungen und Mitteilungen des Absenders und solche, an Andere zu ihrer Annahme nicht bevollmächtigte Mitarbeiter des Möbelspediteurs, hat der Letztere nicht zu verantworten, es sei denn, das Missverständnis beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Möbelspediteurs oder seiner Mitarbeiter.

#### 11. Nachprüfung durch den Absender

Bei Abholung des Umzugsgutes ist der Absender verpflichtet, nachzuprüfen, dass kein Gegenstand oder keine Einrichtung irrtümlich mitgenommen oder stehen gelassen wird. Nach Ablieferung, Aufbau und ggf. Montage des Umzugsguts ist der Absender verpflichtet, nachzuprüfen, dass das Umzugsgut vollständig abgeliefert und alle geschuldeten Arbeiten vollständig und ordnungsgemäß ausgeführt wurden. Diese wird mit der Unterschrift des Absenders bestätigt.

#### 12. Fälligkeit des vereinbarten Entgelts

Der Rechnungsbetrag ist bei Inlandstransporten vor Beendigung der Entladung, bei Auslandstransporten vor Beginn der Verladung fällig und in bar oder in Form gleichwertiger Zahlungsmittel zu bezahlen. Barauslagen in ausländischer Währung sind nach dem abgerechneten Wechselkurs zu entrichten. Kommt der Absender seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist der Möbelspediteur berechtigt, das Umzugsgut anzuhalten oder nach Beginn der Beförderung auf Kosten des Absenders, bis zur Zahlung der Fracht und der bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen einzulagern. Kommt der Absender seiner Zahlungsverpflichtung auch dann nicht nach, ist der Möbelspediteur berechtigt, eine Pfandverwertung nach den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen. § 419 HGB findet entsprechende Anwendung.

#### 13. Rücktritt und Kündigung

Beim Umzug handelt es sich um eine Dienstleistung im Sinne von § 312 g Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 BGB. Es besteht kein gesetzliches Widerrufsrecht nach § 355 BGB. Der Absender kann den Umzugsvertrag jederzeit kündigen. Kündigt der Absender, so kann der Möbelspediteur, sofern die Kündigung auf Gründen beruht, die nicht seinem Risikobereich zuzurechnen sind, entweder die vereinbarte Fracht, das etwaige Standgeld sowie zu ersetzende Aufwendungen verlangen. Auf diesen Betrag wird angerechnet, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder anderweitig erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt oder pauschal ein Drittel der vereinbarten Fracht verlangen. **Sollte der Auftragnehmer den Vertrag kündigen, so gelten die einschlägigen Bedingungen nach §§ 415 HGB und 346 ff BGB.**

#### 14. Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten auf Grund dieses Vertrages und über Ansprüche aus anderen Rechtsgründen, die mit dem Transportauftrag zusammenhängen, ist das Gericht, in dessen Bezirk sich die vom Absender beauftragte Niederlassung des Möbelspediteurs befindet, ausschließlich zuständig. Für Rechtsstreitigkeiten mit anderen als Vollkaufleuten gilt die ausschließliche Zuständigkeit nur für den Fall, dass der Absender nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder persönlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

#### 15. Der Auftragnehmer ist berechtigt den Umzug auch als Beiladungstransport durchzuführen.

#### 16. Sofern sich einzelne Auftragsbedingungen verändern, ist der Auftragnehmer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

#### 17. Sollte der Auftragnehmer den Vertrag kündigen, so gelten die einschlägigen Bedingungen nach §§ 415 HGB und 346 ff BGB.

#### 18. Vereinbarung deutschen Rechts

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, sofern es auf ausländisches Recht verweist.

#### 19. Datenschutz

Der Möbelspediteur verwendet die vom Kunden mitgeteilten Daten zur Erfüllung und Abwicklung des Auftrages. Eine Weitergabe der Daten erfolgt an Erfüllungsgehilfen, soweit diese zur Auftragsabwicklung eingesetzt werden. Eine Weitergabe der Daten an sonstige Dritte erfolgt nicht. Mit vollständiger Abwicklung des Auftrages und vollständiger Bezahlung werden die Daten für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften gelöscht.

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Umzugs- und Transportaufträge** **Seite 2 von 2**

### **20. AMÖ-Einigungsstelle**

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Verbrauchern aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, die nicht im Verhältnis der Vertragspartner bereinigt werden können, steht dem Verbraucher im Beschwerdefall der Weg zur AMÖ-Einigungsstelle offen. Diese ist eingerichtet beim

Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.  
Schulstraße 53  
65795 Hattersheim  
Tel.: 06190 989813  
Fax: 06190 989820  
E-Mail: info@amoe.de  
Internet: www.amoe.de

Die AMÖ-Einigungsstelle kann von Verbrauchern angerufen werden, um den Streit nach der Verfahrensordnung der AMÖ-Einigungsstelle in der zum Zeitpunkt der Einleitung des Einigungsverfahrens gültigen Fassung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Der Schlichtungsspruch ist für den AMÖ-Spediteur bindend, sofern der Beschwerdegegenstand nach dem Gerichtsverfassungsgesetz der Zuständigkeit der Amtsgerichte zugewiesen ist. Der Antrag auf Eröffnung des Einigungsverfahrens ist in Textform zu stellen. Das Verfahren ist für Verbraucher kostenlos.

### **21. Mindestlohn**

21.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Ausführung von Aufträgen des Auftraggebers alle ihm aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) obliegenden Pflichten zu erfüllen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere:

1. den Mindestlohn gemäß § 20 (MiLoG) an alle von ihm im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer rechtzeitig im Sinne des § 2 MiLoG zu zahlen,
2. gemäß § 17 MiLoG Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spätestens bei zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren,
3. gemäß § 16 MiLoG als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland vorr Beginn jeder Werk- oder Dienstleistung eine schriftliche Anwendung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen.

21.2 Soweit der Auftragnehmer weitere Nachunternehmer einsetzt, verpflichtet er sich, diese entsprechend der o. g. Regelungen zu verpflichten

21.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei etwaigen Verstößen gegen die zuvor in § 21.1 bezeichneten Pflichten den Auftraggeber von jeden daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

21.4 Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, nicht von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen zu sein.

## **Besondere Bedingungen für die Versicherung von Umzugsgut gegen Transportgefahren**

### **Versicherte Gegenstände**

Die Versicherung erstreckt sich auf alle Gegenstände, die nach der allgemeinen Auffassung als Teile einer Wohnungs- bzw. Büroeinrichtung oder als Erbschaftsgut angesehen werden können, gleichviel ob sie neu oder gebraucht sind. Kunstgegenstände, wie kostbare Gemälde, Skulpturen und dgl., echte Teppiche und Pelze, Silbersachen, antikes Porzellan und sonstige hochwertige Gegenstände, z. B. Münz- und Briefmarkensammlungen sind bis zu 25 % der Gesamtversicherungssumme eingeschlossen. Für die Mitversicherung eines höheren Wertanteils oben genannter Gegenstände ist die Angabe der Einzelwerte vor Beginn der Versicherung erforderlich. Eine Prämienzulage ist zu vereinbaren. Nicht versichert sind lebende Tiere und Pflanzen, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Geld, ungemünzte Edelmetalle. Für Wertpapiere und Urkunden sind nur die Kosten für die Wiederbeschaffung versichert.

### **Nicht ersatzpflichtige Schäden**

Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden verursacht durch schadhafte Zustand der Transportmittel, es sei denn, der Versicherungsnehmer hatte keinen Einfluss auf die Auswahl des Transportmittels. Rost und Oxydation bei unverpackten Gegenständen. Verlust oder Beschädigung von Wertpapieren und Urkunden etc., soweit die aufgewendeten Kosten für die Wiederbeschaffung, Neuausstellung oder Ersatzbeurkundung überschritten werden. Die Bestimmungen über Ausschlüsse und nicht ersatzpflichtige Schäden in den ADS Güterversicherung 1973 in der Fassung 1984 bleiben im übrigen unberührt.

### **Beginn und Ende der Versicherung**

Die Versicherung beginnt mit der Übernahme des Umzugsgutes durch den Möbelspediteur ggf. einschließlich Abmontieren und Einpacken und endet mit der vollendeten Ablieferung ggf. einschließlich Auspacken und Aufbauen. Voraussetzung für den Einschluß des Abbauens, Einpackens, Auspackens und Aufbauens ist, daß diese Arbeiten durch Personal des Möbelspediteurs durchgeführt werden.

### **Versicherungswert**

Versicherungswert ist der Zeitwert. Zeitwert ist der Neuwert am Schadenstag mit einem angemessenen Abzug für Alter und Nutzung. Ein persönlicher Liebhaberwert ist nicht versicherbar. Liegt der Versicherungswert höher als die Versicherungssumme, so wird eine Unterversicherung angerechnet.

### **Ersatzleistung**

Der Versicherer ersetzt

im Falle des Verlustes den Zeitwert des betreffenden Teiles des versicherten Umzugsgutes unter Anrechnung eines angemessenen Abzuges für Alter und Nutzung, im Falle der Beschädigung die Kosten der Instandsetzung des betreffenden Teiles des versicherten Umzugsgutes, höchstens dessen Zeitwert Bei Verlust oder Beschädigung eines Teils einer Sacheinheit wird nur für das einzelne Stück Ersatz geleistet (z. B. eine Tasse aus einem Kaffeeservice). Reparaturen sind im Einvernehmen mit dem Versicherer vorzunehmen. Wertminderungsansprüche jeder Art bleiben ausgeschlossen. Folgeschäden jeder Art (z. B. Reisekosten, Hotelübernachtungen etc.) fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

### **Verhalten im Schadensfall**

Der Versicherte hat den Versicherungsfall unverzüglich den Versicherer anzuzeigen. Der Versicherte ist verpflichtet, für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, den Versicherer jede notwendige Auskunft zu geben und deren Anweisungen zu folgen. Äußerlich erkennbare Schäden sollten aus Beweissicherungsgründen bei Ablieferung des Umzugsgutes gemeinsam mit dem Möbelspediteur festgestellt und schriftlich festgehalten werden. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sollten unverzüglich nach Feststellung innerhalb von 14 Tagen (Poststempel) nach Ablieferung schriftlich nachgemeldet werden. Der Versicherte ist verpflichtet, alle Rechte gegen Dritte zu wahren. Rückgriffsrechte sind auf Verlangen schriftlich abzutreten. Versäumt der Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig, zum Nachteil der Versicherer diese Rechte gegen Dritte geltend zu machen, so sind die Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Versicherte hat zum Nachweis des Schädigungsanspruches die von den Versicherern geforderten Unterlagen einzureichen. Verstößt der Versicherungsnehmer gegen die Vorschriften so sind die Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Verstoß unverschuldet ist.